

# Informationsblatt zum Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz - Gültig für Geburten bzw. Inobhutnahmen von Kindern ab 01.01.2007 -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,  
herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Aus dem Informationsblatt können Sie Hinweise zur Antragstellung und Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit finden. Weitere wichtige Informationen zu den Feldern des Antrages sind der „Ausfüllhilfe zum Antragsvordruck“ zu entnehmen, dort stehen auch die Adressen der Elterngeldstellen.

Ihr Amt für Versorgung und Soziales  
- Elterngeldstelle -

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer Entsendung ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.),
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben ,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines **Lebensmonats** 30 Stunden nicht übersteigt (siehe auch Ausfüllhilfe zu Nr. 9),
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die obigen Ausführungen gelten auch für **freizügigkeitsberechtigten Ausländer**. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

**Nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer** können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

**Kein Anspruch auf Elterngeld besteht**, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- nach § 104a AufenthG erteilt wurde, oder die Aufenthaltserlaubnis
  - zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
  - zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
  - zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) oder
  - zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)erteilt ist.

**In Fällen der vorgenannten vierten bis siebten Spiegelstriche ist ein Ausländer aber dann anspruchsberechtigt**, wenn er im Besitz dieser Aufenthaltstitel ist, sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswitz maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

## 2. Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anzeigen**, für welche Monate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anzeige noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Frist nicht wahr.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. **Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.**

### 3. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Wenn eine Anspruchsvoraussetzung (siehe Nr. 1) entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Ein **Elternteil** kann längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt**. Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn **vom Partner** für zwei Monate eine vor der Geburt des Kindes ausgeübte Erwerbstätigkeit **unterbrochen** oder auf bis zu 30 Wochenstunden **eingeschränkt** wird und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn dieser Elternteil mindestens zwei Monate lang keine Erwerbstätigkeit ausübt oder diese einschränkt. Wann und in welchem Umfang innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes dies erfolgt, können Sie selbst entscheiden. Die Anspruchsvoraussetzungen (Nr. 1) müssen im gewählten Zeitabschnitt erfüllt sein.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

**Beispiel:** Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Auf die erforderlichen Angaben hierzu im Antrag (siehe Nr. 2 Informationsblatt) wird hingewiesen.

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

**Alleinerziehende** haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich)
- vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken** und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Für sonstige Anspruchsberechtigte (siehe Nr. 1) gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Lebensmonate des Kindes, in denen **andere Leistungen** bezogen werden (siehe Nr. 7 Abs. 1 und 2), sind auf den **Bezugszeitraum anzurechnen**; die betreffenden Monate gelten insoweit als verbraucht (siehe Nr. 4).

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

### 4. Verteilung der Bezugsmonate

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen wird und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Festlegung der Bezugsmonate ist **verbindlich**. Nach der Antragstellung ist nur in Fällen besonderer Härte bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung, vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen oder vergleichbare ausländische Familienleistungen bezogen werden (§ 3 Abs. 1 oder 3) gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht. **Die betreffenden Monate sind insoweit verbraucht und gehören immer zum Bezugszeitraum der Kindesmutter.** Diese Regelung gilt auch, wenn nur der Vater einen Antrag stellt. Dies schränkt die frei wählbaren Bezugsmonate ein.

### 5. Bemessungsgrundlage für die Berechnung

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich im Monat erzielte Erwerbseinkommen aus den zwölf maßgeblichen Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes. Der maßgebliche Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes, falls Mutterschaftsgeld und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde, vor dem Kalendermonat des Bezugs der vorgenannten Leistungen.

Bei einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung, durch die Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der 12 maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes (siehe Nr. 8) **Elterngeld für ein älteres Vorkind** oder Leistungen nach § 3 Abs. 1 bezogen hat (Mutterschaftsgeld). Diese Regel gilt für Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit immer, für andere nur, wenn es speziell beantragt wird.

**Erwerbseinkommen** in diesem Sinne sind die Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

**Einmalige Einnahmen** (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und **Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden dabei nicht berücksichtigt.

Von diesem (Brutto) Erwerbseinkommen sind

- die darauf entfallenden Steuern,
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (pauschaler Werbungskostensatz von 920 €, ggf. anteilig pro Monat)

abzusetzen.

Das so festgestellte (**Netto**) **Erwerbseinkommen** bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes. Es kann vom Steuerrechtlichen Nettoeinkommen abweichen.

## 6. Höhe

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und kann bis zu einem Monatsbetrag von 1.800 Euro (Höchstbetrag) gezahlt werden.

### 6.1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 3) **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

### 6.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 5) Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** (siehe Nr. 5) gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

### 6.3 Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen (siehe Nr. 5) vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

### 6.4 Elterngeld bei reduzierter Erwerbstätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 1) aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens (siehe Nr. 5), höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes	1.500 Euro
b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	1.000 Euro
Höhe des Elterngeldes:	
Differenz aus a) und b)	500 Euro
davon 67 Prozent =	
zustehendes Elterngeld mtl.	335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro (siehe Nr. 6.3) anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

### 6.5 Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld (siehe Nr. 6) um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht.

Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

## 6.6 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

## 7. Auswirkungen von anderen Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld **angerechnet**. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können, werden **angerechnet** und schließen insoweit Elterngeld aus.

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf das **den 300 Euro übersteigenden Teil** des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Auf die erforderlichen Angaben in der Erklärung zum Einkommen (sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes) und auf die Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Erklärung unter Nr. 13 des Antrags), wird hingewiesen.

## 8. Auszahlungsvarianten

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei **halben** Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums von z.B. zwölf auf 24 Monate führt zur Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages. Allerdings verlängert sich damit die beitragsfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Nr. 14).

Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird (siehe Nr. 7), führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

Beispiel: Elterngeldanspruch eines Elternteils vom ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes. Wegen der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Zuschuss des Arbeitgebers (siehe Nr. 7 Abs. 1 und 2) bis zum Ende des zweiten Lebensmonats ergibt sich für die ersten beiden Lebensmonate kein Elterngeld; vom dritten bis zwölften Lebensmonat stehen monatlich 670 Euro zu.

Diese zehn Monatsbeträge können auf Antrag in zwanzig Teilbeträgen von monatlich jeweils 335 Euro ausgezahlt werden. Möglicherweise wirkt sich diese Auszahlungsvariante auf die Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Kalenderjahres aus, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt des § 32b des Einkommensteuergesetzes).

## 9. Auskunftspflicht des Berechtigten; vorläufige Zahlung, Vorbehalt des Widerrufs und endgültige Feststellung

Wird im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (Nr. 9 im Antrag), ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognose).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

## 10. Nachweise und Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber bescheinigt

- das im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist erhaltene Arbeitsentgelt,
- den für die Zeit der Mutterschutzfrist gezahlten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die wöchentlich Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt.

Auf die Antragsfelder Nr. 8 u. 9 und die Erläuterungen in der Erklärung zum Einkommen wird hingewiesen.

## 11. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen/ Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**. Das Gleiche gilt für die vorstehend genannten Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt (Auszahlungsvariante – siehe Ausführungen unter Nr. 8), ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

## 12. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

## 13. Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu **zwölf Monaten** über den dritten Geburtstag hinaus auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Von diesem Recht können beide Elternteile mit Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers Gebrauch machen, da der Anspruch auf Eltern-

zeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird. Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils **verlangt** werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb von zwei Jahren (das dritte Jahr kann später, jedoch rechtzeitig vor Ablauf des 2. Lebensjahres, festgelegt werden) genommen wird. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich zu verlangen. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes bindet einen anderen Arbeitgeber nicht, so dass bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber die Übertragung neu beantragt werden muss und ggf. auch entfallen kann.

Während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**, d.h., der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

## 14. Krankenversicherungsschutz

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben beitragsfrei weiter versichert, wenn sie Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit bzw. Eltern in der Elternzeit sind. Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes. Sonstige Versicherte erfahren durch den Elterngeldbezug keine Veränderung.



	Elternteil 1	Elternteil 2
<b>4</b>	<b>Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt</b>	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch  <input type="checkbox"/> andere: _____	<input type="checkbox"/> deutsch  <input type="checkbox"/> andere: _____
	Andere Staatsangehörige: Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Siehe Beilage zum Antrag), EU-/EWR-Staat/Schweiz: EG-Ausweis oder Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU), bitte beifügen	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	<input type="checkbox"/> seit Geburt <input type="checkbox"/> oder abweichend seit _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> ich bzw. mein Ehe-/Lebenspartner stehe in einem <b>ausländischen</b> Arbeitsverhältnis.*	<input type="checkbox"/> seit Geburt <input type="checkbox"/> oder abweichend seit _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> ich bzw. mein Ehe-/Lebenspartner stehe in einem <b>ausländischen</b> Arbeitsverhältnis.*
*(Nachweis beifügen)	▶ <b>Spätaussiedler:</b> Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid ◀	
Auslandsaufenthalt / Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ und ich stehe in einem <b>inländischen</b> Arbeitsverhältnis* <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ und ich stehe in einem <b>ausländischen</b> Arbeitsverhältnis* <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund: (z. B. Studium) *	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ und ich stehe in einem <b>inländischen</b> Arbeitsverhältnis* <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ und ich stehe in einem <b>ausländischen</b> Arbeitsverhältnis* <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund: (z. B. Studium) *
*(Nachweis beifügen)		
Mitglied der NATO-Truppe oder zivilen Gefolges (z.B. US-Soldat), Diplomaten	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner
<b>5</b>	<b>Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller</b>	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmeheschluss des Gerichts beifügen ◀  <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀  <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis Betreuung wegen Verhinderung der Eltern, ausführliche Begründung beifügen): _____ (z.B. Enkelkind)  <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil (Meldebescheinigung und Zustimmung der/s Personen sorgeberechtigten beifügen)	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmeheschluss des Gerichts beifügen ◀  <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀  <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis Betreuung wegen Verhinderung der Eltern, ausführliche Begründung beifügen): _____ (z.B. Enkelkind)  <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil (Meldebescheinigung und Zustimmung der/s Personen sorgeberechtigten beifügen)
<b>6</b>	<b>Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt</b>	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ab Geburt / Bezugszeitraum (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung)  <input type="checkbox"/> abweichend von _____ bis _____ Begründung: _____ _____	<input type="checkbox"/> ab Geburt / Bezugszeitraum (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung)  <input type="checkbox"/> abweichend von _____ bis _____ Begründung: _____ _____
<b>7</b>	<b>Krankenversicherung</b>	
Gesetzliche Krankenversicherung des jeweiligen Elternteils	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.)  <input type="checkbox"/> nein, da privat versichert	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.)  <input type="checkbox"/> nein, da privat versichert

	<b>Elternteil 1</b>		<b>Elternteil 2</b>	
<b>8</b>	<b>Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen (auch bei männlichen Antragstellern)</b>			
Anspruch der Mutter (Bei erster Antragsstellung bitte beifügen, auch bei Anträgen allein von Vätern)	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung nach der Entbindung <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist  <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung, Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften  <input type="checkbox"/> Elterngeld für ein Vorkind der Mutter und/oder des Vaters <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen der Mutter und/oder des Vaters	<input type="checkbox"/> Negativbescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Arbeitgebers oder Gehaltsabrechnung für den Monat der Geburt <input type="checkbox"/> Bezügemitteilung und Bescheinigung des Dienstherrn über Beginn und Dauer der Schutzfrist, Eintritt der Elternzeit bzw. über die Höhe und Dauer der Zuschusszahlung <input type="checkbox"/> Kopie des Bescheides <input type="checkbox"/> Bescheinigung, ggf. deutsche Übersetzung		
<b>9</b>	<b>Erwerbseinkommen &gt; <u>vor</u> &lt; der Geburt des Kindes</b>			
Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist	<input type="checkbox"/> nein (z.B. Hausfrau/-mann) <input type="checkbox"/> nein, weil ich Elternzeit hatte <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) wenn <b>mehr</b> als Mindestelterngeld beantragt wird.	<input type="checkbox"/> nein (z.B. Hausfrau/-mann) <input type="checkbox"/> nein, weil ich Elternzeit hatte <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) wenn <b>mehr</b> als Mindestelterngeld beantragt wird.		
	<b>(Erwerbs) Tätigkeit &gt; <u>nach</u> &lt; der Geburt des Kindes</b>			
Erwerbstätigkeit im beantragten Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> keine, aber es werden Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ohne eigene Arbeitsleistung erzielt ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> ab/seit _____ ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> in einer Berufs(aus)bildungsmaßnahme ► Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> Resturlaub: ___ Tage von _____ bis _____ ► Arbeitgeberbescheinigung (siehe Beilage)  <input type="checkbox"/> Tagespflege, Anzahl der Kinder _____ (Bescheinigung nach § 23 SGB VIII beifügen)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> keine, aber es werden Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ohne eigene Arbeitsleistung erzielt ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> ab/seit _____ ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> in einer Berufs(aus)bildungsmaßnahme ► Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> Resturlaub: ___ Tage von _____ bis _____ ► Arbeitgeberbescheinigung (siehe Beilage)  <input type="checkbox"/> Tagespflege, Anzahl der Kinder _____ (Bescheinigung nach § 23 SGB VIII beifügen)		
Tagespflege				
<b>10</b>	<b>weitere Kinder im Haushalt, die von Ihnen betreut und erzogen werden <input type="checkbox"/> Anzahl *</b>			
	► Bitte Kopie eines aktuellen Kindergeldnachweises und der Geburtsurkunde beifügen ◄			
Geschwisterkinder (soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung)	Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum	ggf. Grad der Behinderung ► Kopie des Ausweises, Feststellungsbescheid beifügen ◄	
(siehe Informationsblatt Nr. 6.5)	Kindschaftsverhältnis zum Elternteil 1 (wie Feld 5) <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> anderes, nämlich: _____	Kindschaftsverhältnis zum Elternteil 2 (wie Feld 5) <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> anderes, nämlich: _____		
<b>11</b>	<b>Auszahlungsvariante</b>			
Inanspruchnahme (bitte beachten Sie die Erläuterungen im Informationsblatt Nr. 8)	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit		
<b>12</b>	<b>Bankverbindung</b> Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:			
genaue Bezeichnung des Geldinstituts				
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)				
Kontonummer				
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller)				
Postbarzahlung	<input type="checkbox"/> ja, nur möglich, wenn kein eigenes Konto bzw. keine Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht	<input type="checkbox"/> ja, nur möglich, wenn kein eigenes Konto bzw. keine Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht		
<b>Bei ausländischer Bankverbindung:</b>				
IBAN				
BIC / SWIFT-Code				

Ich werde bei Änderung der Verhältnisse die Elterngeldstelle bei dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales unverzüglich unterrichten, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird,
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs **ändert**,
- **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt/bezogen** werden,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme des Aufenthaltstitels eingeleitet wurde,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen, in den Voraussetzungen für den Geschwisterbonus eine Änderung eintritt,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
- nachträglich Mutterschaftsgeld gewährt oder wegen Frühgeburt weitergewährt wurde - Nr. 8 -.

**Für den Fall, dass der nichtsorgeberechtigte Partner das Elterngeld beantragt, erklärt die sorgeberechtigte Mutter sich damit einverstanden, dass die Zahlung an ihn erfolgt (sofern nicht einverstanden: Satz bitte streichen).**

Es wird versichert, dass

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und
- für das Kind, für das mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

**Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle bei dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind. (sofern nicht einverstanden: Satz bitte streichen)**

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Informationsblatt und der Ausfüllhilfe zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

### Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird Ihnen dazu unauferfordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

**Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen.**

**Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.**

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen und den Erhalt des Informationsblattes sowie der Ausfüllhilfe.**

_____ Ort, Datum	<b>Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen (Ausnahme: z.B. alleiniges Sorgerecht) zu unterschreiben.</b>
_____ <b>Unterschrift</b> des Elternteils 1	_____ <b>Unterschrift</b> des Elternteils 2
_____ <small>Unterschrift des gesetzlichen Vertreters: Bevollmächtigter oder Pfleger des Antragstellers (ggfs. Angaben zur Person und Nachweise beifügen)</small>	

#### Anlagen (soweit für Sie zutreffend)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“ / „soziale Zwecke“<br><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld<br><input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en)<br><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Ausländerbehörde | <input type="checkbox"/> Erklärung zum Einkommen _____<br><input type="checkbox"/> weitere Unterlagen _____<br><input type="checkbox"/> _____<br><input type="checkbox"/> _____ |
|---|---|

#### Nur von der Elterngeldstelle auszufüllen!

Die Grunddaten wurden vollständig und richtig erfasst.

Die Daten wurden vollständig und richtig ermittelt und erfasst.  
Die Antragsbearbeitung ist rechnerisch und sachlich richtig.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/VergGr. bzw. DBZ

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/VergGr. bzw. DBZ



Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils

Einkommensfragen 12/2007

Bei gleichzeitiger Antragstellung (siehe Feld 3 im Antrag), ist dieser Vordruck von jedem Elternteil getrennt auszufüllen!

## Erklärung zum Einkommen zum Elterngeldantrag

Die nachstehenden Fragen sind mit „Ja“ zu beantworten, wenn z.B. eine der genannten Einkunftsart oder Sozialleistung bezogen wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht mit „Ja“ beantwortete Fragen als mit „Nein“ beantwortet gelten, dies bedeutet u.a. bei den Einkunftsarten, dass Sie aus diesen kein Einkommen erzielten bzw. erhalten oder bei den Sozialleistungen solche nicht erhielten bzw. erhalten. **➤Vor- und Rückseite beachten!◀**

### Einkommen > vor < der Geburt des Kindes

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld Z und N</b> beachten und ausfüllen
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld Z und G</b> beachten und ausfüllen
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> Ja	
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Ja	
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld Z und SO</b> beachten und ausfüllen

#### Z Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

**Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für ein älteres Kind sowie ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung können zu einer entsprechenden Zurückverlagerung des Zwölfmonatszeitraumes führen.**

- a) Mutterschaftsgeldbezug vor Geburt des Kindes  
 ja ▶ Maßgeblich ist das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist**
- b) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung  
 ja ▶ Der Zeitraum wird **um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert**  
 ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen ◀
- c) Elterngeldbezug für ein Vorkind  
 ja ▶ Der Zeitraum wird **um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert**

#### N Nichtselbstständige Arbeit

- 1) Im maßgebenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus  
 voller Erwerbstätigkeit    Teilzeittätigkeit    einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en  
 Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)  
 ▶ **Der notwendige Nachweis kann mit beiliegendem Vordruck „Verdienstbescheinigung durch Arbeitgeber“ vorgenommen werden oder** auch durch Ihnen vorliegende **lückenlose monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen bzw. Bezügemitteilungen.**
- 2) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen    ja ▶ Bitte letzten Einkommen- u. ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀

#### G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

- Art der selbständigen Tätigkeit/Art des Gewerbes: \_\_\_\_\_
- a) Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt **und** im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes lagen keine Zeiträume vor wie sie unter Feld Z beschrieben wurden.  
 **ja** ▶ Bitte Einkommensteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres vollständig beifügen, liegt dieser noch nicht vor, bitte den letzten Steuerbescheid und eine Einnahmen/Ausgaben-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschließlich AfA) für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes sowie den letzten Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.  
 (Elterngeld wird daraus vorläufig berechnet)
- nein** ▶ Bitte den Tätigkeitszeitraum belegen und eine Einnahmen/Ausgaben-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschließlich AfA) für jeden einzelnen der zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes beifügen.  
 Es wird beantragt, bei der Ermittlung des Einkommens die in Feld Z genannten Zeiträume nicht zu berücksichtigen. Hierbei habe ich die Ausführungen im Informationsblatt Nr. 5 beachtet. Bitte Einnahmen/Ausgaben-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschließlich AfA) für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes ohne die Zeiträume in Feld Z beifügen.
- b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / berufsständisches Versorgungswerk / Künstlersozialkasse in dem vorgenannten Zeitraum  
 ja ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀       Die Beiträge werden nach der Geburt weiter entrichtet
- c) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen ?  
 ja ▶ Bitte aktuellsten Steuervorauszahlungsbescheid beifügen  
 nein, weil: \_\_\_\_\_ (Bitte Nachweis beifügen)

**SO Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)**

Arbeitslosengeld I vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Arbeitslosengeld II vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Krankengeld vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Renten oder andere Leistungen (Art): \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

**Einkommen > nach < der Geburt des Kindes  
- im beantragten Zeitraum -**

„Ja“ bedeutet, dass Ihnen mit oder OHNE eigene Arbeitsleistung Einnahmen aus diesen Einkommensarten zufließen.

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld N</b> beachten und ausfüllen
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld G</b> beachten und ausfüllen.
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> Ja	
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Ja	
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> Ja	▶ Falls ja, bitte nachstehendes <b>Feld SO</b> beachten und ausfüllen

Wenn Ihnen trotz erzielter Einnahmen aus Erwerbstätigkeit > vor < der Geburt in dem Bereich G im beantragten Zeitraum keine Einnahmen zufließen, ist -> zusätzlich <- zu erklären, welche Maßnahmen dafür getroffen wurden (Betriebsstilllegung, Abmeldung etc.). Geeignete Unterlagen beifügen.

**N Nichtselbstständige Arbeit**

a) Erwerbstätigkeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

b) Es werden Einkünfte erzielt aus

Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden  
 einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en  
 ▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen durch Vorlage des Arbeitsvertrages in Verbindung mit den vorliegenden Gehaltsabrechnungen über die Teilzeittätigkeit oder durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung (s. Anlage Verdienstbescheinigung Bereich C).

**G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

a) Vorkehrungen zur Einhaltung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden im Vergleich zur Situation vor der Geburt.

meine Arbeitszeit betrug schon vor der Geburt des Kindes regelmäßig nicht mehr als 30 Wochenstunden  
 ich habe folgende Vorkehrungen getroffen, damit die zulässige wöchentliche Arbeitszeit (30 Wochenstunden) nicht überschritten wird

---

b) Voraussichtliche/r

Gewinn (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich) oder ( falls dies nicht möglich ist)  
 Einnahmen (es erfolgt zunächst ein Pauschalabzug der Betriebsausgaben)

Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ €	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ €	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ €	_____

▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen in diesem Zeitraum sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose z.B. durch Steuerberater, Selbsteinschätzung, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst) ◀

---

c) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in dem vorgenannten Zeitraum der Erwerbstätigkeit

ja ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

d) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen ?

ja ▶ Bitte aktuellsten Steuervorauszahlungsbescheid beifügen ◀  
 nein, weil \_\_\_\_\_

**SO Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)**

Arbeitslosengeld I vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Arbeitslosengeld II vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Krankengeld vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 Renten oder andere Leistungen (Art): \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

**Hinweise**

- ▶ Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von mtl. 300 Euro hinausgeht, nicht entschieden werden.
- ▶ Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

**Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.**

## Ausfüllhilfe zum Antrag auf Elterngeld

Bitte beachten Sie, dass mit Bezugsmonat nicht der Kalendermonat, sondern der Lebensmonat (LM) gemeint ist. Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats (z.B. Geburtstag 05.03.2007 bis 04.04.2007); entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate.

Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 05.03.2007 und endet am 04.03.2008.

Das Elterngeld wird immer für einen ganzen Lebensmonat beantragt, geprüft und entschieden.

### Zu Nr. 1

Für Mehrlinge genügt **ein** Antrag. Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu Nr. 5 und zu Nr. 9 zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erlangen.

### Zu Nr. 2

Elternteil 1 (ET 1) – Elternteil 2 (ET 2)

Mit dem Antrag kann ein Elternteil alleine oder beide Elternteile zusammen Elterngeld beantragen. Wenn ein Elternteil allein Elterngeld beantragt, sind die Eintragungen bei ET 1 vorzunehmen. Für die Beantragung des Elterngeldes sind grundsätzlich die persönlichen Angaben beider Elternteile erforderlich, auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte. Hat sich ein Elternteil entschieden kein Elterngeld zu beantragen, sind ab Feld 4, mit Ausnahme von Feld 8, von diesem keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Seine Unterschrift ist aber trotzdem erforderlich. Bei gleichzeitiger Antragstellung können die Eltern frei bestimmen wer Elternteil 1 sein soll.

### Zu Nr. 3

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden (siehe Nr. 3 des Informationsblattes). Werden Partnermonate für Zeiträume beansprucht, die weit in der Zukunft liegen, kann zugleich ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile gestellt werden oder lediglich eine Anmeldung des Anspruchs erfolgen. Wird der Anspruch lediglich angemeldet, wird später ein gesonderter Antrag notwendig, der von hier zugesandt wird.

Hat sich ein Elternteil entschieden überhaupt kein Elterngeld zu beantragen, sind ab Feld 4 von diesem Elternteil keine Eintragungen mehr zu machen. Dazu gehört auch die Erklärung zum Einkommen. **Feld 8 ist hiervon ausgenommen.**

Dieser Elternteil muss allerdings trotzdem den Antrag unterschreiben.

Der Antragsteller muss seinen vollständigen Bezugszeitraum verbindlich festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Zur Festlegung des Bezugszeitraumes beachten Sie bitte unbedingt das Informationsblatt unter Nr. 3. Ihre Angaben zum Bezugszeitraum sind verbindlich und können auch dann, wenn der Anspruch nur angemeldet wird, nur in ganz wenigen Ausnahmefällen nochmals geändert werden. **Auf die Ausführungen unter Nr. 4 des Informationsblattes wird besonders hingewiesen.**

### Beispiele für das Ausfüllen:

1. Möglichkeit:

Elternteil 1 beansprucht die ersten 12 Lebensmonate. Dann ist dies entsprechend anzukreuzen.

2. Möglichkeit:

Elternteil 1 beansprucht die ersten 6 Lebensmonate und den 13.-14. LM. Dann ist einzutragen in der ersten Zeile vom 1. bis 6 LM und in der zweiten Zeile vom 13. bis 14 LM. Gleiches gilt für ET 2.

Es wird empfohlen, entsprechend den beantragten Bezugsmonaten taggenau Elternzeit (ggf. mit ausgeübter Teilzeittätigkeit) zu beanspruchen, um Nachteile zu vermeiden. Auf die weiteren Informationen in dieser Ausfüllhilfe unter Nr. 9 und im Informationsblatt unter Nr. 6.4 wird hingewiesen.

Sie können Ihren Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro begrenzen, wenn Sie nach den Ausführungen unter Nr. 6 des Informationsblattes wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen, weil kein oder ein so geringer Einkommensverlust vorliegt, dass das danach zu errechnende Elterngeld nicht mindestens 300 Euro ergibt.

### Zu Nr. 4

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und aus der ersichtlich ist, wem der Pass gehört. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!

### Zu Nr. 5

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten gestellt im Wege des Härtefalles. Auf die Ausführungen unter Nr. 1 im Informationsblatt wird hingewiesen. Hierzu wird die Begründung benötigt.

### Zu Nr. 6

**Haushalt** ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

### Zu Nr. 9

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar, eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen (Mini-Job) im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Erwerbseinkommen kann auch ohne eigene aktive Erwerbstätigkeit erzielt werden. Dies ist der Fall, wenn Ihnen steuerlich Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zufließen. In Feld 9 ist das Ausmaß der eigenen Erwerbstätigkeit anzugeben.

### Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum (bis zum zwölften oder 14. LM des Kindes) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (siehe unter Nr. 1 des Informationsblattes).

Als Erwerbstätig gilt auch, wer nach der Geburt des Kindes entgegen der Übertragungsmöglichkeit nach §17 BEEG Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält. Liegt in einem LM nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM anrechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf LM bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebf. bezogen auf den LM zu bewerten. **Es wird daher empfohlen, Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit an den LM des Kindes auszurichten.** Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Partnermonate. Auf Nr. 6.4. des Infoblattes wird verwiesen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe beiliegende „Arbeitszeit- und Verdienstbestätigung“).

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Ausgenommen hiervon ist eine einfache Lohnerhöhung durch eine neue Tarifvereinbarung bzw. normale Gewinnschwankung bei Selbständigen

### Zu Nr. 10

Die Angaben zu weiteren Kindern sind wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages bei kurzer Geburtenfolge erforderlich. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.5 des Informationsblattes wird hingewiesen.

### Zu Nr. 11

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmonate verlängert werden; dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat

zustehenden Betrages (siehe unter Nr. 8 des Informationsblattes).

### Zu Nr. 12

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

### Zu Nr. 13

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

## Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz (siehe [www.familienatlas.de/elterngeld](http://www.familienatlas.de/elterngeld)).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

### Adressen der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

Sprechzeiten:

Mo bis Do von 8 – 15.30 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr

**Darmstadt:** Bartningstraße 53, 64289 Darmstadt  
Telefon 06151 738-0 (Zentrale), Fax 06151 738 260  
E-Mail: [havs-dar@havs-dar.hessen.de](mailto:havs-dar@havs-dar.hessen.de)

**Frankfurt/M:** Eckenheimer Landstr. 303, 60320 Frankfurt  
Telefon 069 1567-1 (Zentrale), Fax 069 1567 491  
Buchst. A - K App. 470  
Buchst. L - Z App. 471  
E-Mail: [post@havs-fra.hessen.de](mailto:post@havs-fra.hessen.de)

**Fulda:** Washingtonallee 2, 36041 Fulda  
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale), Fax 0661 6207 109  
E-Mail: [postmaster@havs-ful.hessen.de](mailto:postmaster@havs-ful.hessen.de)

**Gießen:** Südanlage 14A, 35390 Gießen  
Telefon 0641 7936-0 (Zentrale), Fax 0641 7936 505  
E-Mail: [Postmaster@havs-gie.hessen.de](mailto:Postmaster@havs-gie.hessen.de)

**Kassel:** Frankfurter Str. 84a, 34121 Kassel  
Telefon 0561 2099-0 (Zentrale), Fax 0561 2099 240  
E-Mail: [info@havs-kas.hessen.de](mailto:info@havs-kas.hessen.de)

**Wiesbaden:** J.-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale), Fax 0611 7157 234  
E-Mail: [poststelle@havs-wie.hessen.de](mailto:poststelle@havs-wie.hessen.de)

Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie unter der **Hotline 0641 303 4444**.

# Beilage zum Antrag auf Elterngeld

für

---

Name, Vorname des Kindes

---

Geburtsdatum

## Die Beilage beinhaltet folgende Formulare:

- **Verdienstbescheinigung bezüglich des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld sowie zum Arbeitsentgelt vor und ggfs. nach der Geburt** („Verdienstbescheinigung“- VB-).  
(vergleiche Erklärung zum Einkommen)
- **Bescheinigung der Ausländerbehörde**  
(vergleiche Feld 4 im Antrag)
- **Bescheinigung der Krankenkasse**  
(vergleiche Feld 8 im Antrag)

## Hinweise:

- ▶ **Beachten Sie bitte, dass die beiliegenden Bescheinigungen von den jeweiligen Stellen nur dann auszufüllen sind, wenn keine anderen Nachweise vorliegen. Dies gilt nicht für die Verdienstbescheinigung, die Ihnen der Arbeitgeber freiwillig ausfüllt.**
- ▶ Die Einzelbescheinigungen sind voneinander abtrennbar.
- ▶ Sofern beide Elternteile Elterngeld beantragen, sind die Bescheinigungen ggf. für jeden Elternteil gesondert auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Elterngeldstelle

Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum /bei Adoptionen Tag der tatsächlichen Haushaltsaufnahme  
(auszufüllen durch Antragsteller)

**Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Elterngeld zu dem Arbeitsverhältnis, dem Erwerbstätigkeitseinkommen im Bemessungszeitraum und zum Arbeitgeberzuschuss in der Mutterschutzfrist** (ist vom Arbeitgeber auszufüllen)

Die Auskunftspflicht und Bescheinigungspflicht ergibt sich aus § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

**Bescheinigung für Frau/Herrn**

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweis für Antragsteller:**

Sofern beide Elternteile gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil mehrere Arbeitgeber hat oder hatte, ist dieser Vordruck entsprechend getrennt voneinander auszufüllen

**I. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis**

- a) Og. ist bei mir beschäftigt seit: \_\_\_\_\_, die regelmäßige Wochenarbeitszeit (vor der Geburt des Kindes) beträgt: \_\_\_\_\_ Stunden, Mutterschutzfrist von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- b) Wird **nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum (maximal 14 Kalendermonate)** Erholungsurlaub beansprucht ?
- nein  ja , von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Elternzeit wurde/wird von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beansprucht.
- Elternzeit wird **nicht beansprucht**
- c) Teilzeittätigkeit nach der Geburt (**nur ausfüllen, wenn es zutrifft**):  
Og. ist nach der Geburt bei uns ab dem \_\_\_\_\_ unbefristet/befristet bis zum \_\_\_\_\_ mit einer Wochenarbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden beschäftigt.

**II. Bescheinigung des Verdienstes/AG-Zuschuss während der Mutterschutzfrist**

Hinweise für umseitige Bescheinigung:

Im **Bereich A** werden für weibliche Beschäftigte die AG-Leistungen in der Mutterschutzfrist bescheinigt,  
im **Bereich B** wird das erzielte Einkommen im maßgeblichen Bemessungszeitraum bescheinigt,  
im **Bereich C** wird das Einkommen nach der Geburt bescheinigt. (z. B. Teilzeittätigkeit, Sachbezüge usw.)

Für **alle Bereiche** gilt, dass eine Bescheinigung nicht nötig ist, wenn

- die entsprechenden monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt werden
- geeignete, inhaltsgleiche eigene Vordrucke oder Computerausdrucke verwendet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

**Die Auszahlung des Elterngeldes kann erheblich schneller erfolgen, wenn Ihnen der Arbeitgeber die umseitige Verdienstbescheinigung freiwillig ausfüllt.**

**Maßgeblicher Bemessungszeitraum für den Bereich B** sind regelmäßig die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt bzw. vor der Mutterschutzfrist. Abweichend davon bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde oder in denen das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit aufgrund **einer ausschließlichen schwangerschaftsbedingten Erkrankung** vermindert oder weggefallen war oder wenn Elterngeld bezogen wurde. Die 12 Monate werden dann durch weiter zurückliegende Monate aufgefüllt.

- ▶ Zu bescheinigen ist der steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn, einschließlich vermögenswirksamer Leistungen. Für den Arbeitnehmer steuerfreier Lohn, der pauschal versteuert wird, ist ebenso wie Sonderzuwendungen oder andere Einmalbezüge gesondert zu bescheinigen **und nicht im normalen Monatsbrutto auszuweisen, dies gilt auch für die hierauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben**. Sonderzuwendungen sind alle Einkommensbestandteile gem. § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG (u.a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Einmalprämien). Diese Einmalbezüge tragen Sie bitte ausschließlich in Bereich B 2 ein.
- ▶ Auf den Bruttoarbeitslohn (ohne die Sonderzuwendungen) entfallende Steuern / SV-Abzüge sind auszuweisen in Bereich B 1.
- ▶ Sofern Ruhegehaltsbezüge (Pensionen) bescheinigt werden, **ist dies besonders kenntlich zu machen**.
- ▶ Sofern Angaben über eine Teilzeittätigkeit nach der Geburt vorzunehmen sind und noch kein Kalendermonat abgerechnet ist, tragen Sie eine „begründete Schätzung“ (in Zahlen oder %-Angabe) ein. Es erfolgt in allen Fällen mit Teilzeittätigkeit eine nochmalige Berechnung am Ende des Bezugszeitraumes von Elterngeld mit den tatsächlichen Werten.

## Verdienstbescheinigung Seite 2

Bitte alle Beträge in Euro angeben.	steuerpfl. Bruttolohn €	pauschal versteuerter Lohn €	Auf den Bruttolohn entfallende	
			Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) €	AN-Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschl. Beiträge zur Arbeits- förderung €

**A: Bescheinigung des kalendertäglichen steuerfreien Mutterschaftsgeldzuschusses (1) bzw. steuerpflichtiger Dienstbezüge (2) nach Geburt des Kindes**

	(1) kalendertäglich	(2) monatlich			
1. Monat ( )					
2. Monat ( )					
3. Monat ( )					
4. Monat ( )					

**B 1: Bescheinigung des 12-monatigen Berechnungszeitraumes vor der Geburt des Kindes bzw. Mutterschutzfrist. Auf die Ausführungen der Vorderseite wird aufmerksam gemacht (Im Bereich B1 ohne Sonderzuwendungen eintragen). Bitte den Monat bezeichnen (z.B. Jan 06). Steuerklassenwechsel sind mit Angabe der Steuerklassen auszuweisen.**

1. Monat ( )				
2. Monat ( )				
3. Monat ( )				
4. Monat ( )				
5. Monat ( )				
6. Monat ( )				
7. Monat ( )				
8. Monat ( )				
9. Monat ( )				
10. Monat ( )				
11. Monat ( )				
12. Monat ( )				

**B 2: Sonderzuwendungen gezahlt innerhalb des maßgeblichen 12-monats Zeitraumes**  
(Zahlungsmonat, Art und Betrag ausschließlich in diesen Bereich B 2 eintragen)


**C: Einkommen nach der Geburt** (Sonderzuwendungen sind hierbei nicht zu bescheinigen)  
Bitte den Monat bezeichnen (z.B. Jan 06).

Monat ( )				
Monat ( )				
Monat ( )				

**Für weitere Monate bis zum Bezugsende des Elterngeldes bitte die Bescheinigung - wenn möglich - auf einem gesonderten Blatt fortführen.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ansprechpartner für Rückfragen Tel.Nr./e-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift des Arbeitgebers und Firmenstempel \_\_\_\_\_

**AUSLÄNDER-BEHÖRDE**

**Die Bescheinigung kann gebührenpflichtig sein und ist überflüssig, wenn dem Antrag eine Kopie Ihres Ausländerausweises einschl. gültigen Aufenthaltstitels beigefügt wird. Bei gemeinsamer Antragstellung (Feld 3 im Antrag) ist diese ggf. für jedes Elternteil getrennt vorzulegen.**

Es wird folgendes bescheinigt für: (zutreffendes ankreuzen bzw. markieren)

Herr/Frau  geb. am  Staatsangehörigkeit

**Für Entscheidungen nach dem bis 31.12.2004 gültigen Ausländergesetz.**

Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Aufenthaltsberechtigung/unbefristete Aufenthaltserlaubnis ausgestellt am \_\_\_\_\_
- befristete Aufenthaltserlaubnis, ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- eine sonstige Bescheinigung (z.B. Aufenthaltsbefugnis, Duldung/Aufenthaltsgestattung/Aufenthaltsbewilligung)  
(bitte markieren), ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Für Entscheidungen nach dem ab 01.01.2005 geltenden Aufenthaltsgesetz.**

Der/Die Vorgenannte ist im Besitz einer

- Niederlassungserlaubnis, ausgestellt am \_\_\_\_\_
- Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat  
ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ⇒⇒⇒
- Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (**Bitte zutreffende Rechtsgrundlage ankreuzen**) und
  - hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland auf und ist berechtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, gültig von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(bisheriger Aufenthaltstitel gilt als fortbestehend)
- Aufenthaltserlaubnis, die nicht unter eine vorgenannte Rechtsgrundlage fällt ⇒
- Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG, Bescheinigung nach § 60a AufenthG  
ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Visum nach § 6 AufenthG, ausgestellt am \_\_\_\_\_, bis \_\_\_\_\_
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1, 2 AufenthG, ausgestellt am \_\_\_\_\_, gültig bis \_\_\_\_\_

**KRANKEN-KASSE**

**Die Bescheinigung ist für den weiblichen Elternteil zu erstellen und ist nur auszufüllen wenn Ihnen keine entsprechend aussagekräftige Mitteilung der Krankenkasse vorliegt für den Anspruch vor und nach (!) der Geburt des Kindes.**

Es wird bescheinigt, dass an Frau  KK-Mitgl.Nr.

- vor und nach der Geburt lfd. Mutterschaftsgeld vom  bis  kltg. i.H. von  €  
gezahlt wird,
- kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird, weil